

# Satzung

## **der Stadt Tönisvorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 19. Februar 1988**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz 1987 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) und des § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 18.02.1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Tönisvorst lässt die Versorgung der Grundstücke im Stadtgebiet Tönisvorst mit Wasser durch die Versorgungsunternehmen

- a) Stadtwerke Tönisvorst GmbH,
  - b) Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH,
- betreiben.

Die Aufteilung des Versorgungsgebietes richtet sich nach den mit den Versorgungsunternehmen in den Konzessionsverträgen getroffenen Vereinbarungen.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte, wenn sie von den Versorgungsunternehmen als Vertragspartner zugelassen sind (vgl. Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVB - der Versorgungsunternehmen). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Tönisvorst liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung, der AVBWasserV und der dazu von den Versorgungsunternehmen erlassenen ergänzenden Bestimmungen zu verlangen.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstück, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Versorgungsunternehmen unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen der Versorgungsunternehmen Kostenvorschüsse oder Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn diese Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem dieser Grundstücke mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5**

##### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

#### **§ 6**

##### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstückes.

#### **§ 7**

##### **Befreiung vom Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2. Falls stichhaltige Gründe vorliegen, räumt die Stadt auf Antrag darüber hinaus dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVBWasserV)**

Die näheren Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) und den ergänzenden Bestimmungen der Versorgungsunternehmen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1) zulässig.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 10**

### **Zwangsmaßnahmen**

Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. November 1983 außer Kraft.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 13. Dezember 1979 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. Februar 1986.

Tönisvorst, den 19. Februar 1988

gez.

(Beckers)  
Bürgermeister